



Merkblatt zum korrekten Abbrand von pflanzlichen Abfällen

sowie von Lagerfeuern, Sonnenwendfeuern, Maifeuern, etc.

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zugeführt werden können!

Beim Abbrand von jeglichen Feuern sind folgende brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Die Verbrennung sollte **2 Werktage vor Beginn** beim Bürgerbüro der Stadt Wetter, Tel. 06423-82-0, angezeigt werden.
Die Anzeige muss enthalten:
 - **Lage und Größe des Grundstückes**, auf dem die Abfälle verbrannt werden
 - **Art und Menge des Abfalls**
 - **Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen bzw. des Verantwortlichen**
2. Der Abbrand darf nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter erfolgen. Starke Hitzestrahlung, Flugfeuer und Verqualmung der Umgebung, sind zu vermeiden.



3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
35 m	von sonstigen Gebäuden
5 m	zur Grundstücksgrenze
100 m	von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
100 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

4. Damit Lauffeuer vermieden werden können, sind dürres Gras, Holz und andere leicht brennbare Materialien in einem Umkreis von ca. 50 m um die Abbrandstelle zu entfernen. Notfalls ist der Boden in diesem Bereich nass zu halten oder mit Sand oder Erde abzudecken.
5. Bei Entstehung von Flugfeuer, Einbruch der Dunkelheit bzw. Beendigung des Abbrandes ist das Feuer vollständig zu löschen. Die Abbrandstelle ist noch mindestens 30 Minuten nachzukontrollieren!
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Hinweise, durch die ein Ausrücken der Feuerwehren der Stadt Wetter verursacht wird, bekommen Sie den Einsatz in Rechnung gestellt¹.

¹ gemäß der Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter in der jeweils gültigen Fassung